

## **Die Novelle des Urheberrechts „Zweiter Korb“**

### **Anhörung zu den geplanten Änderungen des Referentenentwurfs am 26. Januar 2006**

Mit der Anhörung soll der Regierungsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vorbereitet werden. Im Folgenden wird dargestellt, in welchen wesentlichen Punkten der Referentenentwurf (RefE) geändert werden soll. Die neue Fassung der vorgeschlagenen Regelungen ist in der Anlage beigefügt.

#### **A. Vergütungssystem (§§54ff Urheberrechtsgesetz, UrhG)**

##### **Zu §§ 54, 54a UrhG**

Die Regelung des RefE wird im Grundsatz beibehalten (Abkehr von der Regelung der Vergütung durch den Gesetzgeber, Regelung durch die Beteiligten anhand gesetzlich verbindlicher Maßgaben; Vergütungspflicht dem Grunde nach, wenn Geräte und Speichermedien als Typ zur Vervielfältigung nennenswert genutzt werden). Die gesetzlichen Vorgaben für die Vergütungspflicht in § 54a Abs. 2 und 3 UrhG werden teilweise redaktionell neu gefasst.

§ 54a Abs. 4 wird dahingehend ergänzt, dass die Summe der Vergütungsansprüche aller Berechtigten für einen Gerätetyp fünf vom Hundert des Verkaufspreises nicht übersteigen darf. Für Gerätetypen mit mehreren Funktionen ist diese Höchstgrenze entsprechend geringer, wenn die Gerätetypen weit überwiegend nicht für Vervielfältigungen nach § 53 Abs. 1 bis 3 genutzt werden.

##### **Zu § 13a UrhWG**

Die bisherigen gesetzlichen Vergütungssätze aus der Anlage zu § 54d gelten nach § 13a Urheberrechtswahrnehmungsgesetz (UrhWG) als Tarife fort und sind daher künftig am Maßstab des § 54a zu messen und damit auch abänderbar. Die Verwertungsgesellschaften sollen verpflichtet werden, den Verbänden der Geräteindustrie und der Leermedienhersteller vor Aufstellung der Tarife Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Außerdem sollen sie verpflichtet werden, die Verbände der Gerätehersteller und Hersteller von Leermedien über die Verwendung des Vergütungsaufkommens zu unterrichten. § 13a UrhWG-E wird um diese beiden Regelungen ergänzt.

## B. Schiedsstellenverfahren und Freiwillige Schlichtung (Urheberrechtswahrnehmungsgesetz)

Das „klassische Verfahren“ der Anrufung der Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt mit anschließendem gerichtlichen Rechtsschutz wird punktuell geändert:

- Ernennung der Mitglieder der Schiedsstelle nicht mehr für 4 Jahre, sondern für einen bestimmten Zeitraum, mindestens 1 Jahr (§ 14 Abs. 2 Satz 4 UrhWG-E)
- Klarstellung, dass BMJ mehrere Kammern der Schiedsstelle einrichten kann (§ 14 Abs. 3 UrhWG-E)
- Verlängerung der Frist für die Vorlage eines Einigungsvorschlags durch die Schiedsstelle von einem halben Jahr (so noch RefE) auf ein Jahr (§ 14a Abs. 2 UrhWG)

### Neues Angebot: Freiwillige Schlichtung ( §17 a UrhWG-E)

Als neues Element soll eine **Freiwillige Schlichtung** eingeführt werden, die fakultativ neben das bisherige Verfahren vor Schiedsstelle und Gericht tritt. Damit werden Änderungswünsche von Industrie und Urhebern aufgegriffen.

Auf Wunsch aller Beteiligten beruft das Bundesministerium der Justiz einen Schlichter, primär einen solchen, auf den sich die Parteien geeinigt haben. Dieser bestimmt in Abstimmung mit den Beteiligten das Verfahren, kann dabei auch Beisitzer beider Seiten hinzuziehen. Der Schlichter wirkt auf eine einvernehmliche Lösung hin (**Mediation**). Eine Vereinbarung vor dem Schlichter wirkt wie ein gerichtlicher Vergleich, ist also Vollstreckungstitel. Bis zur Einigung kann jeder Beteiligte die Schlichtung jederzeit für gescheitert erklären und ins Verfahren vor dem DPMA überwechseln.

## C. Unbekannte Nutzungsarten (§§ 31a, 32c, 137I UrhG)

Die Regelung des RefE wird im Grundsatz beibehalten und nur in einzelnen Punkten redaktionell modifiziert (z.B. Ergänzung in §31a Abs. 2 zum Zeitpunkt des Widerrufs, Neufassung von Abs. 3 bei einer Gesamtheit von Werken oder Werkbeiträgen, redaktionelle Überarbeitung von § 137I).

## D. Schrankenregelungen

### 1. **Privatkopie (§ 53 Abs. 1 UrhG)**

Es bleibt gegenüber der geltenden Rechtslage dabei, dass die Privatkopie nicht in ihrem Geltungsbereich eingeschränkt wird (Ausnahme: Ergänzung zum rechtswidrigen Angebot von

Werken zum Download im Internet; wie schon im RefE vorgesehen) und dass die Privatkopie beim Einsatz von Kopierschutz nicht durchgesetzt wird.

## **2. § 52b UrhG (Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in Bibliotheken)**

Der RefE hatte eine Regelung vorgeschlagen, wonach Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen zahlenmäßig auf die Anzahl der Werke im Bestand der Bibliotheken zu beschränken ist. Diese Beschränkung soll aufgegeben werden. In der Begründung soll auf die Selbstverpflichtungserklärung der Bibliotheken verwiesen werden, wonach diese Regelung keinen Einfluss auf das Anschaffungsverhalten der Bibliotheken haben wird. Eine gesetzliche Regelung ist damit nicht erforderlich. Die Regelung wird ferner auf Museen und öffentliche Archive erstreckt (so auch die Richtlinie).

## **3. §§ 49, 51 UrhG**

Die Regelung der Pressespiegel-Schranke in § 49 wird beibehalten, es wird aber erstmals vorgeschlagen, dass sie nicht nur für Texte, sondern auch für Abbildungen gelten soll. Das war weitgehender Konsens in der AG Schranken. § 51 UrhG wird gegenüber dem Referentenentwurf nur redaktionell geändert.

## **4. § 63a UrhG**

§ 63a UrhG wird jetzt so eingeschränkt, dass Abtretungen von Vergütungsansprüchen an Verleger zulässig sind, wenn diese die Vergütungsansprüche durch eine VG wahrnehmen lassen, in der Verwerter und Urheber gemeinsam vertreten sind. Diese Lösung ist gemeinsam mit den beteiligten Kreisen erarbeitet worden.

## **5. Cessio Legis**

Der Regierungsentwurf verzichtet auf die im Referentenentwurf vorgeschlagene Cessio legis zugunsten des Filmherstellers (§ 89 UrhG). Den besonderen Bedürfnissen des Films wird aber dadurch entsprochen, dass bei der Übertragung der Rechte an noch unbekanntem Nutzungsarten anders als im Normalfall ein Widerruf nicht zugelassen wird.

## **6. §106 UrhG**

Der im Referentenentwurf enthaltene Strafausschlussgrund bei Vervielfältigungen für private Zwecke (Bagatellklausel) soll beibehalten werden. Für Software soll er nicht gelten. Außerdem wurde die Regelung redaktionell überarbeitet.

**Beabsichtigte Regelungen im Regierungsentwurf**  
**„2. Korb Urheberrecht in der Informationsgesellschaft“**  
**(Auszug)**

**Urheberrechtsgesetz**

**§ 31a Verträge über unbekanntere Nutzungsarten**

(1) Ein Vertrag, durch den der Urheber Rechte für unbekanntere Nutzungsarten einräumt oder sich dazu verpflichtet, bedarf der Schriftform. Der Urheber kann diese Rechtseinräumung oder die Verpflichtung hierzu widerrufen, es sei denn, der andere hat bereits begonnen, das Werk in der neuen Nutzungsart zu nutzen.

(2) Das Widerrufsrecht entfällt, wenn sich die Parteien nach Bekanntwerden der neuen Nutzungsart auf eine Vergütung nach § 32c Abs. 1 geeinigt haben. Das Widerrufsrecht entfällt auch, wenn die Parteien die Vergütung nach einer gemeinsamen Vergütungsregel vereinbart haben. Es erlischt mit dem Tod des Urhebers.

(3) Sind mehrere Werke oder Werkbeiträge zu einer Gesamtheit zusammengefasst, die sich in der neuen Nutzungsart in angemessener Weise nur unter Verwendung sämtlicher Werke oder Werkbeiträge verwenden lässt, so kann der Urheber das Widerrufsrecht nicht wider Treu und Glauben ausüben.

(4) Auf die Rechte nach den Absätzen 1 bis 3 kann im Voraus nicht verzichtet werden.

**§ 32c Vergütung für später bekannte Nutzungsarten**

(1) Der Urheber hat Anspruch auf eine gesonderte angemessene Vergütung, wenn der Vertragspartner eine neue Art der Werknutzung nach § 31a aufnimmt, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart, aber noch unbekannt war. § 32 Abs. 2 und 4 gilt entsprechend. Der Vertragspartner hat den Urheber über die Aufnahme der neuen Art der Werknutzung unverzüglich zu unterrichten.

(2) Hat der Vertragspartner das Nutzungsrecht einem Dritten übertragen, haftet der Dritte mit der Aufnahme der neuen Art der Werknutzung für die Vergütung nach Absatz 1. Die Haftung des Vertragspartners entfällt.

(3) Auf die Rechte nach den Absätzen 1 und 2 kann im Voraus nicht verzichtet werden. Der Urheber kann aber unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht für jedermann einräumen.

**§ 49 Zeitungsartikel und Rundfunkkommentare**

§ 49 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zulässig ist die Vervielfältigung und Verbreitung einzelner Rundfunkkommentare und einzelner Artikel sowie mit ihnen im Zusammenhang veröffentlichter Abbildungen aus Zeitungen und anderen lediglich Tagesinteressen dienenden Informationsblättern in anderen Zeitungen und Informationsblättern dieser Art sowie die öffentliche Wiedergabe solcher Kommentare, Artikel und Abbildungen, wenn sie politische, wirtschaftliche oder religiöse Tagesfragen betreffen und nicht mit einem Vorbehalt der Rechte versehen sind.“

**§ 51 Zitate**

Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck des Zitats, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist. Zulässig ist dies insbesondere, wenn

1. einzelne Werke nach der Veröffentlichung in ein selbständiges wissenschaftliches Werk zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden,
2. Stellen eines Werkes nach der Veröffentlichung in einem selbständigen Sprachwerk angeführt werden,
3. einzelne Stellen eines erschienenen Werkes der Musik in einem selbständigen Werk der Musik angeführt werden.

#### **§ 52b Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen, in öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven**

Zulässig ist, veröffentlichte Werke ausschließlich in den Räumen öffentlich zugänglicher Bibliotheken, Museen oder Archive, die keinen unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlichen oder Erwerbszweck verfolgen, an eigens dafür eingerichteten elektronischen Leseplätzen zur Forschung und für private Studien zugänglich zu machen, soweit dem keine vertraglichen Regelungen entgegenstehen. Für die Zugänglichmachung ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

#### **§ 54 Vergütungspflicht**

(1) Ist nach der Art eines Werkes zu erwarten, dass es nach § 53 Abs. 1 bis 3 vervielfältigt wird, so hat der Urheber des Werkes gegen den Hersteller von Geräten und von Speichermedien, deren Typ allein oder in Verbindung mit anderen Geräten, Speichermedien oder Zubehör zur Vornahme solcher Vervielfältigungen in nennenswertem Umfang benutzt wird, Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung.

(2) Der Anspruch nach Absatz 1 entfällt, soweit nach den Umständen erwartet werden kann, dass die Geräte oder Speichermedien im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht zu Vervielfältigungen benutzt werden.

#### **§ 54a Vergütungshöhe**

(1) Maßgebend für die Vergütungshöhe ist, in welchem Maß die Geräte und Speichermedien als Typen tatsächlich für Vervielfältigungen nach § 53 Abs. 1 bis 3 genutzt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, inwieweit technische Schutzmaßnahmen nach § 95a auf die betreffenden Werke angewendet werden.

(2) Die Vergütung für Geräte ist so zu gestalten, dass sie auch mit Blick auf die Vergütungspflicht für in diesen Geräten enthaltene Speichermedien oder andere, mit diesen funktionell zusammenwirkende Geräte oder Speichermedien insgesamt angemessen ist.

(3) Bei der Bestimmung der Vergütungshöhe sind die nutzungsrelevanten Eigenschaften der Geräte und Speichermedien, insbesondere die Leistungsfähigkeit von Geräten sowie die Speicherkapazität und Mehrfachbeschreibbarkeit von Speichermedien, zu berücksichtigen.

(4) Die Vergütung darf Hersteller von Geräten und Speichermedien nicht unzumutbar beeinträchtigen; sie muss in einem wirtschaftlich angemessenen Verhältnis zum Preisniveau des Geräts oder des Speichermediums stehen. Die Summe der Vergütungsansprüche aller Berechtigten für einen Gerätetyp darf fünf vom Hundert des Verkaufspreises nicht übersteigen. Für Gerätetypen mit mehreren Funktionen ist diese Höchstgrenze entsprechend geringer, wenn die Gerätetypen weit überwiegend nicht für Vervielfältigungen nach § 53 Abs. 1 bis 3 genutzt werden.

#### **§ 63a Gesetzliche Vergütungsansprüche**

§ 63a Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie können im Voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft oder zusammen mit der Einräumung des Verlagsrechts dem Verleger abgetreten werden, wenn dieser sie durch eine Verwertungsgesellschaft wahrnehmen lässt, die Rechte von Verlegern und Urhebern gemeinsam wahrnimmt.“

### § 89 Rechte am Filmwerk

In § 89 Abs. 1 wird das Wort „bekannt“ gestrichen und folgender Satz angefügt:

„§ 31a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 bis 4 findet keine Anwendung.“

### § 106 Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke

Dem § 106 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Nicht bestraft wird, wer Werke oder Bearbeitungen oder Umgestaltungen von Werken nur in geringer Zahl und ausschließlich zum eigenen privaten Gebrauch oder zum privaten Gebrauch von mit dem Täter persönlich verbundenen Personen vervielfältigt oder an solchen Vervielfältigungen teilnimmt (§§ 26, 27 des Strafgesetzbuchs). Satz 1 gilt nicht für die Vervielfältigung von Computerprogrammen (§ 69a).“

### § 137I Übergangsregelung für neue Nutzungsarten

(1) Hat der Urheber zwischen dem 1. Januar 1966 und dem (Einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes) einem anderen alle wesentlichen Nutzungsrechte ausschließlich sowie räumlich und zeitlich unbegrenzt eingeräumt, gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unbekanntem Nutzungsrechte als dem anderen ebenfalls eingeräumt, sofern der Urheber nicht dem anderen gegenüber der Nutzung widerspricht. Der Widerspruch kann für Nutzungsarten, die am (Einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes) bereits bekannt sind, nur innerhalb eines Jahres erfolgen; im Übrigen nur, solange der andere noch nicht begonnen hat, das Werk in der neuen Nutzungsart zu nutzen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für zwischenzeitlich bekannt gewordene Nutzungsrechte, die der Urheber bereits einem Dritten eingeräumt hat.

(2) Hat der andere sämtliche ihm ursprünglich eingeräumten Nutzungsrechte einem Dritten übertragen, so gilt Absatz 1 für den Dritten entsprechend. Erklärt der Urheber den Widerspruch gegenüber seinem ursprünglichen Vertragspartner, hat ihm dieser unverzüglich alle erforderlichen Auskünfte über den Dritten zu erteilen.

(3) Das Widerspruchsrecht nach den Absätzen 1 und 2 entfällt, wenn die Parteien über eine zwischenzeitlich bekannt gewordene Nutzungsart eine ausdrückliche Vereinbarung geschlossen haben.

(4) Sind mehrere Werke oder Werkbeiträge zu einer Gesamtheit zusammengefasst, die sich in der neuen Nutzungsart in angemessener Weise nur unter Verwendung sämtlicher Werke oder Werkbeiträge verwerten lässt, so kann der Urheber das Widerspruchsrecht nicht wider Treu und Glauben ausüben.

(5) Der Urheber hat Anspruch auf eine gesonderte angemessene Vergütung, wenn der andere eine neue Art der Werknutzung nach Absatz 1 aufnimmt, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch unbekannt war. § 32 Abs. 2 und 4 gilt entsprechend. Hat der Vertragspartner das Nutzungsrecht einem Dritten übertragen, haftet der Dritte mit der Aufnahme der neuen Art der Werknutzung für die Vergütung. Die Haftung des andern entfällt.

## Urheberrechtswahrnehmungsgesetz

### § 13a Tarife für Geräte und Speichermedien; Transparenz

(1) Vor Aufstellung der Tarife für Geräte und Speichermedien hat die Verwertungsgesellschaft den Verbänden der betroffenen Hersteller Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Höhe der für Geräte und Speichermedien aufzustellenden Tarife bestimmt sich nach § 54a des Urheberrechtsgesetzes. Die nach § 54a Abs. 1 des Urheberrechtsgesetzes maßgebliche tatsächliche Nutzung ist durch empirische Untersuchungen zu ermitteln, die zu veröffentlichen sind.

(2) Soweit Tarife nicht bestehen, gelten die in der Anlage zu § 54d Abs. 1 des Urheberrechtsgesetzes in der bis zum Ablauf des ... [Einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten des Gesetzes nach Artikel 4] geltenden Fassung bestimmten Sätze (Anlage) als Tarife.

(3) Die Verwertungsgesellschaft unterrichtet ihre Partner aus Gesamtverträgen über ihre Einnahmen aus der Pauschalvergütung und deren Verwendung nach Empfängergruppen

#### **§ 14 Schiedsstelle**

Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Sie werden vom Bundesministerium der Justiz für einen bestimmten Zeitraum, der mindestens ein Jahr beträgt, berufen; Wiederberufung ist zulässig.“

Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Bei der Schiedsstelle können mehrere Kammern gebildet werden. Die Besetzung der Kammern bestimmt sich nach Absatz 2 Satz 2 bis 4. Die Geschäftsverteilung zwischen den Kammern wird durch den Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts geregelt.“

#### **§ 14a Einigungsvorschlag der Schiedsstelle**

§ 14a Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Schiedsstelle hat den Beteiligten innerhalb eines Jahres nach Anrufung einen Einigungsvorschlag zu machen. Nach Ablauf dieses Zeitraums kann das Verfahren vor der Schiedsstelle mit Zustimmung aller Beteiligten für jeweils ein halbes Jahr fortgesetzt werden. Der Einigungsvorschlag ist zu begründen und von sämtlichen für den Streitfall zuständigen Mitgliedern der Schiedsstelle zu unterschreiben. Auf die Möglichkeit des Widerspruchs und auf die Folgen bei Versäumung der Widerspruchsfrist ist in dem Einigungsvorschlag hinzuweisen. Der Einigungsvorschlag ist den Parteien zuzustellen.“

#### **§ 17a Freiwillige Schlichtung**

(1) In Streitfällen über die Vergütungspflicht nach § 54 des Urheberrechtsgesetzes findet auf Wunsch der Beteiligten statt der Anrufung der Schiedsstelle ein Schlichtungsverfahren statt.

(2) Der Schlichter wird vom Bundesministerium der Justiz berufen, wenn die Beteiligten ihn einvernehmlich vorschlagen oder um die Benennung eines Schlichters bitten. Er übt sein Amt unparteiisch und unabhängig aus. Seine Vergütung und Kosten tragen die Beteiligten zu gleichen Teilen. Ihre eigenen Kosten tragen die Beteiligten selbst, es sei denn in der Vereinbarung zur Streitbeilegung wird eine andere Regelung getroffen.

(3) Der Schlichter bestimmt das Verfahren in Abstimmung mit den Beteiligten nach pflichtgemäßem Ermessen. Er erörtert und klärt mit den Beteiligten den Sach- und Streitstand und wirkt auf eine einvernehmliche Lösung hin. Auf der Grundlage der Schlichtungsverhandlung unterbreitet er den Beteiligten einen Vorschlag zur Streitbeilegung.

(4) Jeder Beteiligte kann die Schlichtung jederzeit für gescheitert erklären und die Schiedsstelle anrufen.

(5) Wird vor dem Schlichter eine Vereinbarung zur Streitbeilegung geschlossen, so ist diese schriftlich niederzulegen und von den Parteien zu unterschreiben. Der Schlichter bestätigt den Abschluss mit seiner Unterschrift. Die Beteiligten erhalten eine Abschrift der Vereinbarung. Aus der vor dem Schlichter abgeschlossenen Vereinbarung findet die Zwangsvollstreckung statt; § 797a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.